



AMTSBLATT

des

k. u. k. Kreiskommandos Janów in Polen.

Abonnements-Preis 1/4jährig 3 Kr.

Nr. 1.

JANÓW, am 20. Jänner 1918.

Inhalt: 1. Subvention des MGG. in Lublin für humanitäre- und kulturelle Zwecke. 2. Ergebnis der Wahlen zur Kreisvertretung. 3. Regelung des Postverkehrs. 4. Bewilligung der Kostzubusse für die Häftlinge. 5. Ausgabe von Petroleum-Karten für das Jahr 1918. 6. Verbrauchsregelung von gelben Zucker. 7. Verbot des freien Verkehrs mit Brennholz. 8. Annahme leicht beschädigter Rubelnoten. 9. Verkehrsbeschränkung mit Bienenwachs. 10. Die Beschlagnahme von Stroh. 11. Durchführungsbestimmungen betreffend Beschlagnahme von Stroh. 12. Verlustanzeigen.

1. Subvention des MGG. in Lublin für humanitäre- u. kulturelle Zwecke.

Mit Vdg. BZCh. Präs. Nr. 18324|17 vom 4.I. 1918 hat das MCG. in Lublin im Namen Seiner kais. u. könig. Apost. Majestät Kaiser der öst.-ung. Monarchie, anlässlich des Jahreswechsels von der für kulturelle- und humanitäre Zwecke des ganzen unter der Militärverwaltung der k. u. k. öst. ung. Armee sich befindenden Territorien des König. Polens bestimmten Gesamtsumme von 200.000 K. — 5000 K für Kreis Janów assigniert und unter nachstehende Institutionen, verteilt, deren Auszahlung seitens des k. u. k. Kreiskommandos im Wege des Kreisrettungs-Komitees veranlaßt wurde:

1. Kinderheim in Janów	400 K
2. „ „ „ „ „ „ „ „ „ „	200 K

3. Kinderheim in Stróża	200 K	
4. „ „ „ „ „ „ „ „ „ „	200 „	
5. „ „ „ „ „ „ „ „ „ „	200 „	
6. „ „ „ „ „ „ „ „ „ „	200 „	
7. „ „ „ „ „ „ „ „ „ „	200 „	
8. „ „ „ „ „ „ „ „ „ „	200 „	
9. „ „ „ „ „ „ „ „ „ „	200 „	
10. „ „ „ „ „ „ „ „ „ „	200 „	
11. „ „ „ „ „ „ „ „ „ „	200 „	
12. 2 Kinderheime in Lipa zusammen	300 „	
13. 2 „ „ „ „ „ „ „ „ „ „	300 „	
14. Waisenhaus in Janów	500 „	
15. Greisenasyl in Janów	200 „	
16. „ „ „ „ „ „ „ „ „ „	200 „	
17. „ „ „ „ „ „ „ „ „ „	200 „	
18. Teehalle in Janów	300 „	
19. „ „ „ „ „ „ „ „ „ „	300 „	
20. „ „ „ „ „ „ „ „ „ „	300 „	
Zusammen		5000 K

2. Ergebnis der Wahlen zur Kreisvertretung.

I. Gruppe der Landgemeinden.

F. Z.	Landgemeinde	Vor- u. Zuname	Wohnort	Beruf
		d e s V e r o r d n e t e n		
1	Annopol	Antoni Rajtar	Święciechów	Bauer
2	Brzozówka	Jan Wielgus	Wierzchowiska	„
3	Chrzanów	Geistlicher Waclaw Kosior	Batorz	Pfarrer
4	Dzierzkowice	Kazimierz Wojtanek	Dzierzkowice	Bauer
5	Gościeradów	Franciszek Opasało	Księżomierz	„
6	Kawęczyn	Jan Orzeł	Biała ord.	„
7	Kosin	Jan Stępień	Borów	„
8	Modliborzyce	Tomasz Frąk	Słnpie	„
9	Potok Wielki	Maciej Wołoszczak	Potok	„
10	Trzydnik	Antoni Ciszek	Rzeczyca Ziem.	„
11	Urzędów	Błażej Dzikowski	Urzędów	„
12	Wilkołaz	Jacenty Lebioda	Wólka Rudnicka	„
13	Zaklików	Wawrzyniec Sapiński	Zaklików	„
14	Zakrzówek	Jan Jesionek	Zakrzówek	„

II. Gruppe der Stadtgemeinden.

F. Z.	Stadt-Gemeinde	Vor- u. Zuname	Wohnort	Beruf
		d e s V e r o r d n e t e n		
1 2	Janów	Roman Święcicki Mikołaj Wojtan	Janów	Bürgermeister Stellvertreter d. Bürgerm.
1 2 3	Kraśnik	Stefan Czerwinski Stanislaus Grabowski Stanislaus Osimak	Kraśnik	Bürgermeister und Apotheker Bürger Bürger

III. Gruppe der Höchstbesteuerten

des Handels-, Industrie- und des Immobilienbesitzes.

F. Z.	Vor- und Zuname	Wohnort	Beruf
	d e s V e r o r d n e t e n		
1	Leon Hempel	Skorczyce	Großgrundbesitzer
2	Antoni Hempel	Wałowice	„
3	Wladyslaw Przegaliński	Janów	Notar
4	Antoni Piasecki	Popkowice	Großgrundbesitzer
5	Wladyslaw Kielczewski	Szczeczyn	Pächter
6	Geistl. Josef Kobyliński	Kraśnik	Pfarrer u. Dekan
7	Konstanty Klementowicz	Olbięcín	Großgrundbesitzer
8	Roman Strzelecki	Łysaków	„
9	Gustaw Szablowski	Gościeradów	Direktor des Warschauer Wohltätigkeits-Vereines.

Ergebniss der Wahl der Mitglieder des Kreisausschusses und der Stellvertreter.

Bei der Konstituierungs-Sitzung des Kreistages, welche am 29. Dezember 1917 stattfand wurde die Wahl der 6 Mitglieder des Kreisausschusses und deren Stellvertreter durchgeführt.

Es wurden gewählt:

I. Gruppe der Landgemeinden:

Mitglieder:	Stellvertreter:
1. Dzikowski Błażej	Ciszek Antoni

II. Gruppe der Stadtgemeinden:

2. Czerwiński Stefan	Wojtan Mikołaj
----------------------	----------------

III. Gruppe der Höchstbesteuerten:

3. Hempel Antoni	Szabławski Gustaw
------------------	-------------------

Aus der Ganzen Kreisvertretung:

4. Przegalinski Ladislaus	Swięcicki Romann
5. Geistlicher Kosior Waclaw	Osimak Stanisław
6. Sapiński Lorenz.	Orzeł Jan.

Bei der am selben Tage stattgefundenen Sitzung hat der Kreisausschuss den Herrn Przegaliński Władysław zur Leitung des Bureaus des Kreisausschusses delegiert.

3. Regelung des Postverkehrs.

Um den regelmäßigen Postverkehr zu sichern u. dadurch der Bevölkerung durch klaglose Beförderung der Privatpost entgegen zu kommen, wird mit der Wirksamkeit ab 1. II. 1918 angeordnet:

Die sämtlichen bei den k. u. k. Etappenpostämtern Janów, Kraśnik und Zaklików einlangenden Postsendungen werden Gemeindeweise in die Fächer gelegt. Die k. u. k. Kommanden, Ämter, Feldgendarmerie-Abteilungs-Zugs- und Postenkommandos, sowie Finanzwachkommanden etc. erhalten eigene Postfächer.

Zur Beförderung der Briefpost etc. haben sich alle Gemeinden ausgenommen Gemeinde Zaklików, Janów und Kraśnik und alle Gendarmerie und Finanzwachposten ausgenommen Gendarmerie und Finanzwachposten Janów, Kraśnik u. Zaklików zwei solid aus Leder oder Segeltuch hergestellte versperbare Posttaschen bis 20. Jänner 1918 anzuschaffen. Die eine wird zur Uebergabe die zweite zur Uebernahme der Post bestimmt. Die Taschen der Gemeindeämter müssen von solchen Umfange sein, daß in denselben versperre Taschen der Gend. Posten bzw. Ämter verwahrt werden könnten.

Einen Schlüssel von den Taschen besitzen die zuständigen Etappenpostämter, den zweiten Gemeindevorsteher bzw. Gemeindevorsteher.

Die Schlüssel von den Taschen der Gendarmerieposten besitzen nur die Etappenpostämter und die Gendarmerieposten.

Die Gemeinden, sind verpflichtet die Post für die in ihrem Rayone etablierten Gendarmerie und Finanzwachposten täglich zu befördern, wozu sie die notwendigen Vorspanne im voraus zu bestimmen haben.

Die Gemeindevorsteher bzw. Gemeindevorsteher sind für die tadellose Uebernahme u. Zustellung der Poststücke verantwortlich und haftbar.

Jede Gemeinde hat einen verlässlichen des Schreibens u. Lesens kundigen Boten zu halten, welcher mit einer Legitimation, die vom zuständigen Gendarmerieposten zu vidieren ist versehen sein muß.

Nach andstandlosen Funktionierung des Postverkehrs werden die Boten mit der Uebernahme von Geld- und Rekommandosendungen betraut werden. Postgänge sind nur bei Tag zumachen.

Die Boten haben täglich die gesammte Post abzuholen.

Jener der Gemeinde Modliborzyce übernimmt täglich zu der jeweilig bestimmten Stunde vom k. u. k. Postkondukteur die Posttaschen der Gemeinden Modliborzyce und Potek auf der Rollbahnstation Modliborzyce. Postbote

Potok holt täglich die Post beim Gemeindeamte in Modliborzyce ab und übergibt gleichzeitig die gesammelte Post mit einer zweiten Tasche dortselbst, von wo aus sie den gegen Janów fahrenden Postkondukteur übergeben wird.

Gemeinde Brzozówka holt und abgibt täglich Post am Bahnhofe Szastarka von (beim) k. u. k. Postkondukteur mit ihrer Tasche.

Für die Gemeinde Janów, Kraśnik u. Zaklików, sowie Feldgendarmerie, Finanzwache etc. ist ausnahmslos die Post an das Etappenpostamt Janów, Kraśnik und Zaklików abzusenden, wo sie mit den vorgeschriebenen Postbüchern von den bezüglichen Ämtern zu beheben ist.

Gemeinde Zaklików befördert täglich Post nach Lipa.

Gemeinde Chrzanów holt mit dem Fuhrwerke täglich Post ab.

Gemeinde Gościeradów übernimmt beim Etappenpostamte Kraśnik auch die Posttasche der Gemeinde Anopol u. Kosin u. erfolgt die tägliche Abholung der Post der letztgenannten Gemeinden beim Gemeindeamte Gościeradów.

Alle übrigen Gemeinden haben ihre bevollmächtigten Postboten zum zuständigen Postamte zu zuzenden.

Die Gendarmerie und Finanzwachposten etc. haben ihrer seits ihre Brieftaschen täglich zu einer bestimmten Zeit beim Gemeindeamte, Postamte bezw. dem Postboten abzugeben bezw. abzuholen.

Die Gendarmeriepostenkommandanten haben auf die genaue Einhaltung dieser Verordnung seitens der Verpflichteten zu sehen und wo es sich um die Nichtbeistellung der Vorspanne handelt selbst mit Strafen vorzugehen und etweige Vernachlässigungen anher zu melden.

Anträge auf Verbesserungen des Postverkehrs können von den Gemeinden, Feldgendarmerieposten etc. im gegenseitigen Einvernehmen anher gestellt werden.

4. Bewilligung der Kostzubusse für Häftlinge.

Ich bewillige, daß der im Feldarrest befindlichen Häftlingen aller Kategorien Lebensmittel in geringen Mengen als Kostzubusse verabreicht werden u. zwar an jedem Donnerstag in der Zeit vom 8 bis 12 Uhr vormittags.

5. Ausgabe von Petroleum-Karten für das Jahr 1918.

Die für das Jahr 1918 giltigen Petroleumkarten gelangen mit 5. Jänner 1918 zur Ausgabe.

Die Petroleumkarte ist in 2 Arten von Karten aufgelegt wovon die „M“ Karte mit rotem Druck die „W“ Karte mit schwarzem Druck erscheint. Die Karte hat 12 Abschnitte „für Naphta“ und 12 Abschnitte für Kerzen, und ist jeder Abschnitt für 1 Monat gültig.

Auf den Abschnitt entfallen auf „M“ $1\frac{1}{2}$ Quart auf „W“ $\frac{1}{2}$ Quart per Monat, auf den Kerzenabschnitt entfallen $2\frac{1}{2}$ polnischen Lot Kerzen per Monat.

Der Einfachheit halber wurden die Karten „D“ (dodatek) nicht mehr angefertigt, und erhalten diejenigen die bisher, D-Karten bezogen W-Karten.

Mit Rücksicht auf die Einfachheit wurde die Petroleum-Karte für das ganze Jahr 1918 vorgesehen und ist eine weitere Ausgabe von Karten, bei etweigen Verlust u. s. w. nicht möglich.

Die Karten sind daher sorgfältigt aufzubewahren und vor Verlust zu schützen.

6. Verbrauchsregelung von gelben Zucker.

Zufolge Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements Z. E. Nr. 173857/17 wird gelber Zucker zur Erzeugung von Marmelade nur denjenigen Gewerbetreibenden ausgefolgt, welche sich ausweisen werden, daß sie die Marmelade an gemeinützige Institutionen (Retzungskomitee, Approvisionierungsausschuss, Magistrat etc.) verkauft haben.

Weitere Zuweisungen von gelben Zucker können nur auf Grund einer Bestätigung einer solchen Institution über abgelieferte Marmelade, deren Quantum im Verhältnisse zum erhaltenen Zucker stehen muß, erfolgen.

Zur Bombonserzeugung kann überhaupt kein Zucker mehr zugewiesen werden.

7. VERORDNUNG

vom 24. X. 1917 Verordnungsblatt Nr. 88
betreffend das Verbot des freien Verkehrs
mit Brennholz.

Auf Grund der Bestimmungen des § 7 der
Verordnung vom 4. VII. 1917 Nr. 61 Vdg. Bl.,
betreffend die Versorgung der Bevölkerung mit
Bedarfsgegenständen, wird angeordnet wie folgt:

1.

Der freie Verkehr mit Brennholz zwischen
den Kreisen des in österreichisch-ungarischer
Militärverwaltung stehenden Gebieten Polens
wird verboten.

2.

Ausnahmen von diesem Verbote können
von jenen Kreiskommanden bewilligt werden,
aus deren Bereiche Brennholz in einen anderen
Kreis überführt werden soll.

3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer
Kundmachung in Kraft.

Der k. u. k. Militär-General-Gouverneur:

SZEPTYCKI m. p.,
Generalmajor

8. Annahme leicht beschädigter Rubelnoten.

Zufolge der Verordnung des MGG. Z. E.
No. 174267/17 vom 27. Dezember 1917 werden
alle Schichten der ho. Bevölkerung aufmerksam
gemacht, daß leicht beschädigte russ. Bank-
noten in vollem Werte aufgenommen werden
müssen.

Die Manipulationen, welche durch ver-
schiedene Spekulanten in dieser Rücksicht mit
Schaden der Bevölkerung getrieben werden,
werden als Betrug der gerichtlichen u. im Falle
des nicht bewiesenen Betruges, der administra-
tiven Bestrafung im Sinne der Bestimmungen
der Verordnung des AOK. vom 19. August 1915
No. 30 Vdg. Bl. zugeführt werden.

Dabei werden folgende Bestimmungen in
Erinnerung gebracht:

Beschädigte Noten im Werte von 500, 100,
50, 25, 10, 5, 3 u. 1 Rubel werden zur Aus-
zahlung nicht angenommen, wenn sie

1. nicht mindestens $\frac{3}{4}$ der Oberfläche der
ganzen Note darstellen (500 und 100 Rubel-
noten auch dann nicht, wenn ein Viertel der
rechten Seite fehlt),

2. wenn sie nicht wenigstens Serienbuch-
staben und Nummern, sowie die Unterschrift
des Kassiers aufweisen.

Zerrissene Noten werden dann angenommen,
wenn die losen Teile zusammengebracht die
Nummern u. Serienbuchstaben sowie die Unter-
schrift des Kassiers als Ganzes erkennen lassen
u. wenn die Zusammengehörigkeit dieser Teile
zu einer und derselben Note unzweifelhaft ist.

9. Verkehrsbeschränkung mit Bienenwachs.

MGG. Verordnung vom 22. Dezember 1917
Z. E. Nr. 169377/17 betreffenden die Verkehrs-
beschränkung mit Bienenwachs.

Auf Grund des Art. 52 der Anlage zur
Haager Konvention vom 18. Oktober 1907 be-
treffend die Gesetze und Gebrauche des Land-
krieges wird angeordnet:

§ 1.

Jede Verarbeitung von unberarbeiteten
Bienenwachs, sowohl in reinem Zustande, wie
auch gebleicht, mit Paraffin oder Ceresin gemengt,
sowie der Verkehr hiemit ist an eine Bewilli-
gung des k. u. k. Militärgeneralgouvernement
(Rohstoffzentrale) gebunden.

§ 2.

Personen, die einen Vorrat von über 10 kg
Wachs besitzen, sind verpflichtet dies bis spä-
testens den 31. Jänner 1918 beim k. und k.
Kreiskommando des Lagerungsortes anzuzeigen.

§ 3.

Zum Ankauf von Wachs sind ausschließlich
die vom k. u. k. Militärgeneralgouvernement
(Rohstoffzentrale) legitimierten Einkäufer befugt.

Als Höchstpreis werden für reines Bienen-
wachs 12 K und für mit Parafin oder Ceresin
gemengtes 6 K per kg festgesetzt.

§ 4.

Uebertretungen dieser Verordnung werden gemäß der Bestimmungen des § 9 der Verordnung Nr. 61 vom 4. Juli 1917 geahndet.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

W. S. Nr. 89384/17.

10. VERORDNUNG

vom 20. Dezember 1917 betreffend die
Beschlagnahme von Stroh.

Auf Grund der Vdg. vom 22. Juni 1917, Vdg. Bl. Nr. 57, bzw. der Vdg. vom 11. Juni 1916, Vdg. Bl. Nr. 61, über die Verwertung der Ernte, sowie in Durchführung der Vdg. vom 23. Juni 1917, Vdg. Bl. Nr. 58, wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Beschlagnahme.

Die Ernte an Stroh des Jahres 1917 sowie etwa vom Vorjahr noch verbliebene Restbestände werden zu Gunsten der Militärverwaltung Polen beschlagnahmt. Unter Stroh ist Weizen-, Roggen-, Gerste-, Hafer-, Erbsen-, Wicken u. Mischling-Stroh zu verstehen.

§ 2.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß das beschlagnahmte Stroh weder verarbeitet, verbraucht, verfüttert, noch freiwillig oder zwangsweise veräußert werden darf, insofern in dieser Vdg. oder durch besondere Vorschriften nichts anderes angeordnet wird. Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstossen, sind ungültig.

Dasselbe gilt auch von den, vor dem Inkrafttreten dieser Vdg. abgeschlossenen Kauf- und Lieferungsverträgen, insofern sie noch nicht erfüllt worden sind.

§ 3.

Von der Beschlagnahme ausgenommene Mengen.

Von der Beschlagnahme sind ausgenommen:

1. Die für Lagezwecke eines Haushaltes benötigten Mengen.

2. Die zu Streu und Verfütterungszwecken für die Viehbesitzer erforderlichen Mengen in jenem Ausmaße, das in der zu erlassenden Durchführungsbestimmung zu dieser Vdg. festgesetzt werden wird.

3. Die einzelnen Personen, über ihr jeweiliges Ansuchen, vom MGG. für Industrie- und Packzwecke zum Ankauf freigegebenen Mengen.

§ 4.

Übernahme.

Zur Uebernahme der zufolge § 1. beschlagnahmten Stroharten ist für den Bereich des MGG. mit Ausnahme der Kreise Chełm, Tomaszów und Hrubieszów die Polnische Futterzentrale in Lublin, bzw. deren Kreisfilialen u. Beauftragten berechtigt. Jeder Besitzer des beschlagnahmten Strohs ist verpflichtet, seine Vorräte der Polnischen Futterzentrale oder deren Beauftragten zu dem festgesetzten Uebernahmepreise zu verkaufen. Die Polnische Futterzentrale ist verpflichtet, das beschlagnahmte Stroh, sofern es gebrauchsfähig ist, anzukaufen.

Die Art der Uebernahme in den Kreisen Chełm, Tomaszów und Hrubieszów wird durch besondere Verfügung geregelt werden.

§ 5.

Anzeigepflicht.

Die beschlagnahmten Mengen haben die Großgrundbesitzer direkt, die Kleingrundbesitzer im Wege der Gemeindevorstellung zur Ablieferung bei der Polnische Futterzentrale (Kreisfilialen) ordnungsgemäß spätestens bis 31. Jänner 1918 anzumelden. Die Anmeldung hat zu enthalten:

1. Ortschaft und Gemeinde,
2. Name des Eigentümers,
3. Gattung und Menge,
4. Lagerungsort,
5. Unterschrift des Verfügungsberechtigten und des Ortschafts- oder Gemeindevorstehers, daß die Angaben auf Richtigkeit beruhen.

Die Polnische Futterzentrale wird bis spätestens 28. Februar 1918 eine Anmeldebestätigung des betreffenden ausstellen und übersenden.

§ 6.

Übernahmspreis.

Die von der Polnischen Futterzentrale für die beschlagnahmten Stroharten zu zahlenden Uebernahmepreise werden festgesetzt wie folgt:

K 10.— für Flegeldruschstroh (Kornschabstroh) für alle sonstigen Arten Getreidestroh, einschließlich Stroh von Erbsen und Wicken, ungepreßt K 7.—, gepreßt K 9.—,

Die Preise verstehen sich per 100 hg loko Produktionsort für gesunde und trockene Ware. Entspricht die Ware diesen Bedingungen nicht, tritt eine entsprechende Preisreduktion ein.

Die im Sinne des § 4. ordnungsgemäß angemeldeten Mengen werden bei der Uebernahme mit 50 h per 100 kg prämiert.

Erfolgt seitens der Polnischen Futterzentrale die Uebernahme der angemeldeten Produkte nicht bis 30. April 1918, so erhält der Besitzer bei der Uebernahme von der Polnischen Futterzentrale ausser Preis und Prämie einen Lagerungszuschlag von 50 h per 100 kg.

§ 7.

Zwangsmaßnahmen.

Weigert sich der Besitzer, bezw. der Verfügungsberechtigte seine beschlagnahmten Vorräte an die Polnischen Futterzentrale zu verkaufen, so kann das betreffende Kreiskommando unbeschadet der Strafverfolgung deren zwangsweise Abnahme verfügen.

Der Betreffende verliert in diesem Falle die Berechtigung auf den gemäß § 6. auszuzahlenden Zuschlag.

§ 8.

Strafbestimmungen.

Uebertretungen dieser Verordnung oder auf Grund derselben erlassener Vorschriften werden nach § 10. der Vdg. vom 11. Juni 1916, Vdg. Bl. Nr. 61, betreffend die Verwertung der Ernte geahndet.

§ 9.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der k. u. k. Militär-General-Gouverneur
SZEPTYCKI m. p.,
Generalmajor.

W. S. Nr. 93570|17.

11. Durchführungsbestimmungen

zur Verordnung vom 20. XII. 1917
betreffend Beschlagnahme von Stroh.

In Durchführung der Vdg. betreffend die Beschlagnahme von Stroh, wird wie folgt verfügt:

§ 1.

Verbrauchsnormen.

Als Höchstausmaß der zulässigen Verfütterung von Stroh oder Verwendung von Stroh zu Streuzwecken werden folgende Normen festgesetzt:

Für die Zeit vom 15. Dezember 1917 bis zur neuen Ernte darf pro Stück, gleichgiltig ob es sich um Produzenten oder Versorgungsberechtigte Personen (Nichtproduzenten) handelt:

a) für Pferde über 2 Jahre u. Rinder über 6 Monate zur Verfütterung und Streuzwecken insgesamt höchstens 12 q;

b) für Pferde bis zu 2 Jahre und Rinder bis zu 6 Monaten zur Verfütterung u. zu Streuzwecken insgesamt höchstens 6 q verwendet werden.

Die Aufteilung der Verbrauchsquote auf die einzelnen Monate geschieht wie folgt:

	für Dezember 1917 (15 Tage)	ada)	100kg,	adb)	50kg
„ Jänner	1918	„ „	200 „	„ „	100 „
„ Februar	„	„ „	200 „	„ „	100 „
„ März	„	„ „	200 „	„ „	100 „
„ April	„	„ „	200 „	„ „	100 „
„ Mai	„	„ „	100 „	„ „	50 „
„ Juni	„	„ „	100 „	„ „	50 „
„ Juli	„	„ „	100 „	„ „	50 „

§ 2.

Versorgung der Nichtproduzenten.

Die Nichtproduzenten d. i. sowohl die Landwirte wie auch Nichtlandwirte, die Stroh benötigen, haben ihren auf Grund der Verbrauchsquote festgestellten Bedarf bis längstens 15. Jänner 1918 beim zuständigen Kreiskommando anzumelden.

Nach Ueberprüfung dieser Angaben hat das Kreiskommando dem Anmelden den eine Bescheinigung, die ihm zum Einkaufe des nach § 1 festgestellten Strohquantums u. zur Ueberfuhr per Fuhr aus den angegebenen Bezugsort berechtigt auszustellen.

Die Bescheinigung berechtigt jedoch zum Einkauf u. Ueberfuhr von Stroh nur bis zum 15. Februar 1918 inklusive.

Eine Verlängerung dieser Frist kann in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen vom betreffenden Kreiskommando bewilligt werden.

§ 3.

Einkaufsberechtigung der Polnischen Futterzentrale.

Die Uebernahme des beschlagnahmten Strohs die Kontrolle und der Zuschub zu den Bahnverladenstationen erfolgt nach den Bestimmungen der Durchführungbestimmungen zur Verordnung vom 3. Juli 1917 WS. Nr. 84941|17 betreffend die Beschlagnahme von Heu. (Abs. II. a), b) und d) dieser Vdg.)

§ 4.

Transportlegitimationen.

Die Legitimationen, welche zu Einkaufen bzw. Uebernahme von Stroh berechtigen, wie auch die vom Kreiskommando ausgestellten Bescheinigungen (§ 2) bilden zugleich die Legitimation für den Transport von Heu per Fuhren.

Nur jene Mengen, welche als Futter resp. Streustroh für die Dauer von drei Tagen für Pferde, bzw. Ochsen, welche das betreffende Quantum führen, benötigt werden, dürfen ohne Transportlegitimation und ohne jedwede territoriale Beschränkung mitgeführt werden.

In diesem Falle sind 6 kg pro Stück und Tag zu berechnen.

§ 5.

Bahn- und Schifftransporte.

Der Transport von Stroh auf normalspurigen Bahnen kann nur auf Grund von mit Stampiglie der E. V. Z. des MGG. in Lublin und Unterschrift „Leutnant von Mochnacki“ versehenen Frachtbriefe erfolgen.

Sämtliche andere Frachtbriefe (auch die Frachtbriefe der E. V. Z. mit Unterschrift „Oblt. Redlich“) werden gleichzeitig als ungiltig erklärt.

Die Transporte mit den Kleinbahnen aller Art, per Schiff (Galeeren) erfolgen auf Grund der Einkaufs- bzw. Uebernahmslegitimation.

§ 6.

Kontrolmaßnahmen.

Mit der Ueberwachung der Ausführung aller obigen Anordnungen, insbesondere mit der Be-

aufsichtigung der Tätigkeit der Rohfuttereinkaufsstellen, bzw. der Kreisvertreter derselben sowohl hinsichtlich der Lieferungen für die M. V. als auch bezüglich der Deckung des Lokobedarfes wird das Kreiskommando den landwirtschaftlichen Referenten und die ihm zugewiesenen Hilfsorgane betrauen.

§ 7.

Zwangsmitteln.

Weigert sich der Produzent, das beschlagnahmte Stroh der Rohfuttereinkaufsstelle zu verkaufen, so hat sich der Kreisvertreter der Einkaufsstelle an das betreffende Kreiskommando um Anordnung von Zwangsmitteln zu wenden.

Das Kreiskommando hat in solchen Fällen, wo es sich um größere Quantitäten handelt, nach mit der Kreisaußsichtskommission gepflogenen Einvernehmen über die Verpflichtung zur Abgabe des betreffenden Quantum endgiltig zu erkennen u. erforderlichenfalls dessen zwangsweise Wegnahme zu Gunsten der Polnischen Futterzentrale bzw. der Rohfuttereinkaufsstelle als deren Beauftragte zu verfügen.

Für das zwangsweise eingelieferte Stroh ist die Rohfuttereinkaufsstelle verpflichtet, den Produzenten den vollen Uebernahmspreis zu bezahlen. Der Produzent verliert jedoch in diesem Falle die Berechtigung auf die Anzeigeprämie und Lagerungzuschlag.

Der k. u. k. Militär-General-Gouverneur:

SZEPTYCKI m. p.,

Generalmajor.

12. Verlustanzeige.

Es haben verloren:

In Lublin, Laska Johann aus Wilkołaz seine bis 4.1. 1918 giltige Identitätskarte Nr. 736 des Feldgend. posten Wilkołaz,

am Bahnhof in Lublin Agnes Husz aus Wólka Rudnicka seine bis 29.5. 1918 giltige Identitätskarte Nr. 1315 des Fdgp. Wilkołaz,

Gutsbesitzerin Waclawa Kowaszka aus Stok Gm. Radonia Kreis Opoczno seinen bis 3.1. 1918 giltigen Reisepas Nr. $\frac{20469}{226}$ des Kreiskommandos Opoczno.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

KOSTECKI m. p., Oberst.